

Gem. § 9 Abs.1 EEG müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Gem. § 9 Abs.2 Nr.1 EEG gilt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt ebenfalls über eine Einrichtung verfügen müssen, über die die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden kann.

Ferner müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt gem. § 9 Abs.2 Nr.2 EEG ihre Anlagen mit einer derartigen Einrichtung ausstatten. Alternativ dürfen sie die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz auf 70% der installierten Leistung begrenzen.

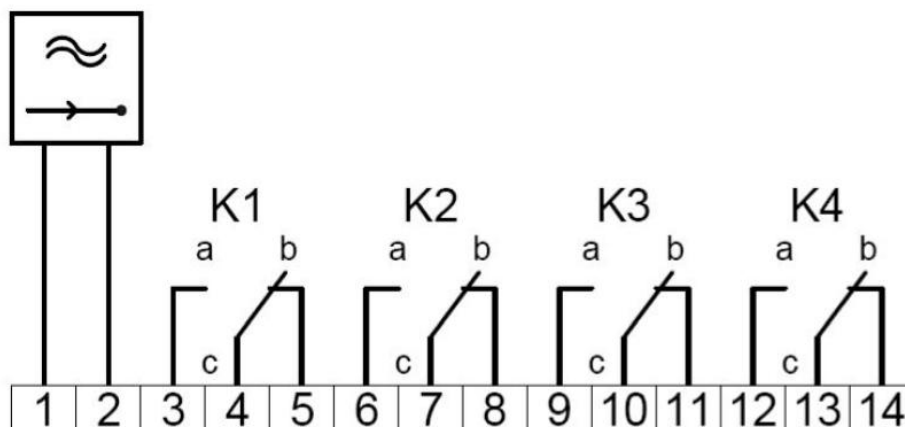
Die Abrufung der jeweiligen Einspeiseleistung kann bei vorhandener fernabfragbarer registrierender Leistungsmessung auf folgendem Weg erfolgen, wenn nicht andere Fakten dagegen sprechen:

Für die ferngesteuerte Reduzierung werden von einer elektronischen Steuerung des Netzbetreibers 4 potenzialfreie Kontakte (Wechsler) zur Verfügung gestellt:

- K1 = 100% PAV (keine Reduzierung der Einspeiseleistung)
- K2 = 67% PAV (Reduzierung auf maximal 67% der Einspeiseleistung)
- K3 = 33% PAV (Reduzierung auf maximal 33% der Einspeiseleistung)
- K4 = 0% PAV (keine Einspeisung)

Die Priorität der Ein-Signale steigt in der Reihenfolge K1, K4, K3, K2 ab.

Die Belegung der Klemmenleiste kann unten stehendem Bild entnommen werden. Die Kontaktbelastbarkeit beträgt 110 V DC 0,5 A.



Für Bestandsanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten Übergangsregelungen gemäß § 100 EEG 2014.

Die Konsequenz von Verstößen von § 9 Abs.1-6 EEG 2014 richtet sich nach § 9 Abs.7 EEG 2014.

Ihre WSW Netz GmbH